

Corona-Konzept der DAV-Sektion Freiburg-Breisgau für Wanderungen, Touren und Kurse



Gültig ab dem 14.12.2021

1. Tages- und Mehrtagestouren und Outdoor-Kurse sind mit der von der Veranstaltungsleitung festgelegten Personenzahl nach den jeweiligen Regeln der spezifischen Sportart des DAV möglich.
2. Es gelten die jeweils für Freiburg gültigen Regeln der Corona-Verordnung Baden- Württemberg sowie der Corona Verordnung Sport, siehe
 - <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
 - <https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>
3. Insbesondere gilt die 2G+ Definition der Corona-Verordnung Baden-Württemberg.
4. Eine Teilnahme an einer geführten Wanderung, Tour oder einem Outdoor-Kurs ist nur nach Voranmeldung möglich.
5. An den o.g. Veranstaltungen können nur Mitglieder des DAV teilnehmen.
6. In der Regel gilt für die Teilnahme:
 - bei Alarmstufe II: 2G+
 - bei Alarmstufe: 2G
 - bei Warnstufe: 3G mit PCR-Test
 - bei Basisstufe: 3G
7. Die A-H-A Regeln und ggf. Maskenpflicht sind zu beachten.
8. Die Veranstaltungsleitung kontrolliert zu Beginn einer Veranstaltung den Nachweis eines der 2 bzw. 3 Gs der Teilnehmenden. Eine Dokumentation des 2 bzw. 3 G-Status ist nicht vorgesehen. Teilnehmer*innenlisten werden geführt.
9. Bei Fahrgemeinschaften sollen, da der Mindestabstand üblicherweise nicht eingehalten werden kann, Masken getragen werden.
10. Bei Touren mit Zielen außerhalb von Baden-Württemberg und ins Ausland gelten zusätzlich die dortigen Regeln, z.B. für Schweizer Hütten (<https://www.sac-cas.ch/de/covid/>) sowie die Einreiseregeln der entsprechenden Länder, z.B. die Online-Anmeldepflicht für die Schweiz unter <http://swissplf.admin.ch/formular>. Personen aus grenznahen Regionen zur Schweiz, wie Baden-Württemberg und Bayern, müssen sich aktuell nicht anmelden.
11. Bei Touren ins Ausland sind die Vorgaben der Corona-Verordnung Baden-Württemberg einzuhalten, auch wenn im Ausland teilweise weniger strenge Vorgaben gemacht werden. Weitere Anforderungen vor Ort müssen natürlich auch eingehalten werden.
12. Bei einer bestehenden Reisewarnung (z.B. für die Schweiz und Österreich) gilt der dringende Appell, auf eine Unternehmung in diese Länder zu verzichten. Mit Stand 14.12.2021 besteht eine Reisewarnung für die Schweiz und eine Teilreisewarnung für Österreich. Siehe:
 - <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/schweizsicherheit/206208>
 - <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/oesterreichsicherheit/210962>